Stand: 11.05.2022

Mitgliederinformationsrechte & Budget

Die Informationsrechte der Mitglieder und der Datenschutz

Landgericht Frankfurt/Main, Urteil 01.11.2021 [Aktenzeichen 2-01 S 191/20]

Mitglieder eines Vereins dürfen auch Auskünfte erhalten, die personenbezogene Daten von Beschäftigen des Vereins enthalten (z. B. Informationen über Vergütungen). Diese Auffassung vertritt das Landgericht (LG) Frankfurt am Main. |

Der Fall vor dem LG Frankfurt

Im konkreten Fall ging es um einen Verein, der seine Budgetplanung per E-Mail verschickte. Aus den Unterlagen ließ sich das Gehalt eines Trainers ersehen, der auch namentlich genannt war. Der Trainer verklagte daraufhin den Verein auf Schadenersatz. Er monierte einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Entscheidung des LG Frankfurt

Das LG wies die Klage ab. Es hat das wie folgt begründet:

Datenweitergabe an Mitglieder unterfällt Anwendungsbereich der DSGVO Das LG hat zunächst klargestellt, dass die Datenweitergabe an die Mitglieder in den Anwendungsbereich der DSGVO fiel. Es wurden nämlich durch die Übermittlung per E-Mail personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO „verarbeitet“. Diese Datenverarbeitung hielt das LG nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO aber für zulässig. Nach dieser Regelung ist eine Datenverarbeitung ohne Zustimmung der betroffenen Person rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Hat der Verein berechtigtes Interesse an Datenweitergabe? Das berechtigte Interesse an der Datenweitergabe sieht das LG darin, dass Mitglieder alle Tatsachen kennen müssen, die für den Verein bedeutend sind. Nur so können sie an Entscheidungen kompetent mitwirken. Budgetierung und Budgetplanung haben hohen Stellenwert.

Der Vorstand ist daher auf Verlangen eines jeden Mitglieds auskunftspflichtig. Das ergibt sich aus § 27 Abs. 3 BGB, der auf die Auskunftspflichten des Vorstands nach Auftragsrecht verweist (§ 666 BGB). Das gilt auch, wenn die Weitergabe der Daten nicht durch den Verein bzw. den Vorstand erfolgt ist, sondern durch ein Vereinsmitglied an andere Mitglieder. Auch Vereinsmitgliedern muss es gestattet sein, Tatsachen, die für den Verein von Bedeutung sind, untereinander auszutauschen.

Datenweitergabe war erforderlich Auch der Erforderlichkeitsgrundsatz war nach Auffassung des LG nicht durchbrochen worden. Zumindest einer Schwärzung des Namens hatte es nicht bedurft. Eine solche Schwärzung so das LG hätte nämlich den Informationsgehalt reduziert.

Interesse der Mitglieder überwiegt Die Interessen des Vereins überwogen auch die berechtigten Interessen des Trainers bzw. der in der Gruppe gelisteten Vereinsmitglieder. Die Entscheidungsbefugnisse der Mitglieder in der Mitgliederversammlung setzen transparente Vereinsgegebenheiten voraus. Diese sind nur zu erreichen, wenn die den Verein betreffenden Gegebenheiten nicht unter Verschluss gehalten werden. Darüber muss sich jede Person bewusst sein, die Mitglied eines Vereins wird.

Konsequenz für die Praxis

Das LG hat nur Schadenersatzansprüche des Trainers geprüft. Eine mögliche Weitergabe der Informationen an Dritte war nicht Gegenstand der Verhandlung, weil sie nicht nachgewiesen war. Ein Verstoß gegen die DSGVO kann auch durch die Behörden geahndet werden. Der Verein muss deswegen darauf achten, dass solche personenbezogenen Daten ausschließlich an Mitglieder weitergegeben werden. Weniger problematisch als der Versand der Informationen per E-Mail wird sicher die Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung sein. Aus dem Urteil ergibt sich auch nicht, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitern den Mitgliedern grundsätzlich offengelegt werden dürfen. Das kann nur so weit gelten, wie sie für die Mitglieder entscheidungsrelevant sind.